
3449/AB XXIII. GP

Eingelangt am 28.03.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzleramt

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hradecski, Freundinnen und Freunde haben am 1. Februar 2008 unter der **Nr. 3508/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neuerliche Belastung für Fernsehkonsument/innen durch Einstellung der Betacrypt-Verschlüsselung gerichtet.

Eingangs halte ich fest, dass es sich bei der Entscheidung über die für die Ausstrahlung der ORF-Programme über Satellit zur Anwendung kommenden Verschlüsselungstechnik um keine Angelegenheit der Geschäftsführung der Bundesregierung handelt, sondern um eine Angelegenheit der ORF-Geschäftsführung bzw. der Stiftungsorgane.

Nach der allgemein in Bezug auf das Handeln des ORF geltenden „Schrankentheorie“ ist dabei das ORF-Gesetz nicht Voraussetzung für das Handeln des ORF, sondern lediglich dessen Schranke: Die für die Satellitenübertragung maßgebliche Norm ist nun § 3 Abs. 4 des ORF-Gesetzes, wonach - im Unterschied zum gesetzlichen terrestrischen „Jedenfalls“-Versorgungsauftrag (§ 3 Abs. 3 ORF-G) - der ORF seine Programme nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien über Satellit zu verbreiten hat. Die Satellitenübertragung ist damit im Unterschied zum Vollversorgungsauftrag der Bevölkerung über die Antenne in dreifacher Weise eingeschränkt: Erstens besteht keine gesetzliche Verpflichtung des ORF, die Programme jedenfalls über (einen bestimmten) Satelliten auszustrahlen. Zweitens ist dies nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu gewährleisten, was u.a. bedeutet, dass die Übertragungskosten in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel stehen müssen. Drittens ist auf die technische Entwicklung Rücksicht zu nehmen, womit der Gesetzgeber offenkundig verhin-

dem wollte, dass veraltete Ausstrahlungstechnologien zeitlich unbeschränkt weiter betrieben werden.

Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Satellitenausstrahlung obliegt aber ausschließlich den Stiftungsorganen des ORF. Die Rechtsaufsicht über die Gesetzmäßigkeit einer Umstellung der Übertragung obliegt ausschließlich dem gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichteten Bundeskommunikationssenat.

Diese Anfrage beantworte ich daher wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8, 10, 11 und 13:

- *Wie viele Haushalte genau sind von der Einstellung der Betacrypt-Verschlüsselung betroffen?*
- *Wie verteilen sich die betroffenen Haushalte auf die Bundesländer?*
- *Seit wann sendet der ORF über Satellit ausschließlich verschlüsselt?*
- *Wann genau hat sich der ORF zu einem Wechsel zu Cryptoworks entschieden?*
- *Hat sich der ORF darum bemüht, dass alte Receiver mit Betacrypt-Verschlüsselung auch bei einem Wechsel weiterlaufen können?*
- *Stimmt es, dass dem ORF auch das Nachfolgesystem Betacrypt 2 angeboten wurde?*
- *Wenn ja, wäre dann auch ein Austausch der alten Betacrypt-Receiver und Karten notwendig gewesen?*
- *Wer ist derzeit Lizenznehmer von Betacrypt 1 ?*
- *Hat der ORF mit dem derzeitigen Lizenznehmer Kontakt aufgenommen und sich um eine Verlängerung der Lizenz bemüht? Wenn nein, wieso?*
- *Stimmt es, dass die Betacrypt-Receiver noch zu Weihnachten 2002 im Elektrohandel mit als „ORF tauglich“ extra promotet und massenweise verkauft wurden?*
- *In welcher Höhe belaufen sich die Einnahmen des ORF durch diese Umstellungsaktion?*
- *Ist der endgültige Zeitpunkt der Abschaltung (Mai 2008) nicht kontraproduktiv für den ORF, da ihm dadurch potentielle Seher der Fußball EM 2008 entgehen?*
- *Laut Gerüchten denken die deutschen Privatsender auch über eine Verschlüsselung nach, wollen dann aber auf das Verschlüsselungssystem Nagravisio von PREMIERE setzen. Droht hier der nächste Wechsel des Verschlüsselungssystems oder wäre das vom ORF verwendete Cryptoworks damit kompatibel?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu Frage 9:

- *Wieso gibt es jetzt bei der endgültigen Abschaltung keine Unterstützung für die Betroffenen?*

Die Abstrahlung der ORF-Programme via Digitalsatellit fällt nicht unter den gesetzlichen Jedenfalls-Versorgungsauftrag des ORF über die Terrestrik. Es erschiene aus

gleichheitsrechtlichen Überlegungen fragwürdig, alle Rundfunkteilnehmer/innen gleichermaßen mit den Zusatzkosten der Satelliten-Haushalte zu belasten, zumal der Satellitenempfang insbesondere im urbanen Bereich nicht von allen Rundfunkteilnehmer/innen in Anspruch genommen werden kann und damit auch der Zusatznutzen (insb. Empfang aller Regionalprogramme) nicht allen Haushalten gleichermaßen zu Gute kommen kann.

Festzuhalten ist, dass eine freie Empfangbarkeit der ORF-Programme über terrestrischen Antennenempfang im gesamten Bundesgebiet - und damit auch für die Beta Crypt-Haushalte - jederzeit möglich ist. Für den Kauf von terrestrischen DVB-T-Boxen besteht auch eine entsprechende Endgeräteförderung aus dem Digitalisierungsfonds, welche bis Ende März 2008 in Anspruch genommen werden kann.

Zu Frage 12:

- *Ist es zutreffend, dass selbst, wenn man aufgrund einer alten Verschlüsselungskarte keinen ORF mehr empfangen kann, trotzdem die GIS-Gebühr zu bezahlen hat?*

Hinsichtlich der Rundfunkgebühren verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Im Hinblick auf das ORF-Programmentgelt (§ 31 ORF-G) ist im Lichte des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren G 66/00 vom 10.10.2001 zu differenzieren. Besteht an einem Standort keinerlei terrestrische (!) Empfangsmöglichkeit der ORF-Programme, so ist der/die Teilnehmer/in nach herrschender Auffassung auch nicht angehalten, eine solche über Zusatzanschaffungen wie etwa einen Wechsel auf alternative Übertragungstechniken (Satellit) zu realisieren. Dies muss auch für die von der Abschaltung betroffenen BetaCrypt-Haushalte gelten. So der Standort des/der Rundfunkteilnehmers/in jedoch terrestrisch versorgt wird, ist von einer Programmentgeltspflicht auszugehen, da der ORF in diesem Fall seine aus dem terrestrischen Jedenfalls-Versorgungsauftrag erfließende Vorleistungspflicht erfüllt hat und es auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der terrestrischen Empfangsmöglichkeit nicht ankommt (vgl. § 31 Abs. 3 ORF-G).